

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)

**(Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004
i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015)**

Inhalt

- § 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen
 - § 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
 - § 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
 - § 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
 - § 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
 - § 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)
 - § 7 Anerkennung durch die Hochschulen
 - § 8 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
 - § 9 Qualitätssicherung
 - § 10 Änderungen der Anlagen 1 und 2
 - § 11 Schlussbestimmungen
- Anlage 1: DSH-Musterprüfungsordnung für örtliche DSH-Prüfungsordnungen
- Anlage 2: TestDaF-Prüfungsordnung

§ 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen

- (1) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist nach Landesrecht eine Voraussetzung für die Zulassung oder Einschreibung zum Studium.
- (3) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Dazu können in den Prüfungen zum Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit (§2) unterschiedliche Stufen der sprachlichen Studierfähigkeit ausgewiesen werden.
- (4) Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Hochschulen unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben. Für die Festlegung differenzierter sprachlicher Eingangsvoraussetzungen stellt die HRK in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) und dem TestDaF-Institut Empfehlungen zur Verfügung.
- (5) Geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen sollen mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 8) vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH (§ 3) oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF (§ 4) oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5) oder
4. durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II (§ 6)

nachgewiesen.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Die DSH wird von den einzelnen Hochschulen und Studienkollegs abgehalten und verantwortet. Hochschulen und Studienkollegs, die die DSH anbieten, erlassen dazu nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und in Übereinstimmung mit der in Anlage 1 enthaltenen DSH-Musterprüfungsordnung örtliche Prüfungsordnungen, die bei der Hochschulrektorenkonferenz gemäß Abs. 6 registriert werden.

(2) Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung. Das Prüfungszeugnis weist das gewichtete Gesamtergebnis auf den Ebenen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 (Eingangsstufe) unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(6) Die Registrierung setzt voraus, dass die Hochschule über ein Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache oder eine entsprechende Einheit für Sprachlehreangebote, eine angemessene Anzahl hauptamtlich tätiger Sprachlehrkräfte für Prüfungszwecke sowie eine ausreichende Ausstattung für die ordnungsgemäße Abhaltung der Prüfungen verfügt. Das Registrierungsverfahren wird von der Hochschulrektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache durchgeführt. Die Registrierung ist bei Änderungen der Prüfungsordnung, ansonsten nach fünf Jahren zu erneuern. Für die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der DSH und für die Registrierung bzw. Erneuerung der Registrierung kann der Fachverband Deutsch als Fremdsprache nach Zustimmung der HRK eine angemessene Gebühr erheben.

(7) Der Fachverband Deutsch als Fremdsprache fördert die Einhaltung einheitlicher Prüfungsverfahren und Prüfungsstandards durch Herausgabe eines DSH-Prüfungshandbuchs, Organisation und Koordination zentraler Prüfungstermine und Prüfungsmaterialien, Evaluationsverfahren und Weiterbildungen. Zum Zweck der Qualitätssicherung legen die Hochschulen ihm auf Anforderung die örtlichen Prüfungen und Korrekturbeispiele vor. Vertreter des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache können die Abnahme einer lokalen DSH-Prüfung hospitieren.

(8) Wird eine DSH-Prüfung an einem anderen als dem eigentlichen Hochschulstandort durchgeführt, sind diese Prüfungsstandorte gesondert zu registrieren. Dies gilt insbesondere, wenn eine DSH-Prüfung unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen Studienkollegs an Hochschulen im Ausland abgenommen wird. Der Prüfungsvorsitz wird gemäß § 6 Abs. 1 der DSH-Musterprüfungsordnung von einem Angehörigen der deutschen Hochschule bzw. des deutschen Studienkollegs ausgeübt. § 3, Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) Für die Teilnahme an der DSH-Prüfung kann ein Prüfungsentgelt, das eine angemessene Entschädigung für den nachweisbaren Prüfungsaufwand nicht übersteigt, erhoben werden. Es steht den Hochschulen frei, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht an dem betreffenden Hochschulstandort zugelassen sind, zur DSH-Prüfung als Externe zuzulassen. Diese Zulassung darf aber nicht an die Teilnahme eines kostenpflichtigen Kurses geknüpft werden. Näheres bestimmen die lokalen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung des Landesrechts.

(10) Falls die Voraussetzungen für die Registrierung einer DSH-Prüfung bei der HRK nach § 3 Abs. 6 – 9 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder nachweisliche Qualitätsmängel bei der Prüfungserstellung oder -durchführung trotz schriftlicher Aufforderung nicht zufrieden stellend beseitigt werden, kann die Registrierung auf Antrag des Fachverbandes für Deutsch als Fremdsprache durch die HRK zurückgenommen werden.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Der TestDaF wird vom TestDaF-Institut nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und mit der in Anlage 2 enthaltenen Prüfungsordnung abgehalten und verantwortet und an lizenzierten Testzentren im In- und Ausland abgenommen.

(2) Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V., deren Gründungsmitglieder die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), das Goethe-Institut, die Fernuniversität in Hagen, die Ruhr-Universität Bochum, die Universität Leipzig und der Fachverband Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) sind.

(3) Die Lizenzierung der Testzentren erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. Die Gesellschaft gewährleistet die ordnungsgemäße Abnahme des TestDaF.

(4) Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck), die getrennt bewertet werden. Das Prüfungsergebnis weist das in jeder Teilprüfung erreichte Ergebnis mit den TestDaF-Niveaustufen TDN 5, TDN 4 oder TDN 3 (Eingangsstufe) aus. Das TestDaF-Prüfungszeugnis dokumentiert für jede Teilprüfung die den Niveaustufen TDN 3 bis TDN 5 entsprechenden sprachlichen Fähigkeiten. Prüfungsleistungen unterhalb von TDN 3 werden nicht differenziert und im Zeugnis als „unter TDN 3“ ausgewiesen.

(5) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(6) Mit Erreichen der TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 5 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(8) Für die Teilnahme am TestDaF wird ein Prüfungsentgelt erhoben.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

(1) Der Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs wird durch die Rahmenordnung der KMK über die Studienkollegs in jeweils geltender Fassung geregelt; dieser orientiert sich in Umfang, Form und Inhalt an der DSH.

(2) Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)

(1) Das DSD II wird durch die Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung) und die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit vom 28.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

(2) Die Prüfungen zum DSD II sind die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland. Das DSD II wird nach kontinuierlichem, planmäßig aufsteigendem Deutschunterricht in aufeinander folgenden Klassen erworben.

(3) Die Prüfungen zum DSD II stehen unter Aufsicht des Zentralen Ausschusses für das Deutsche Sprachdiplom, einem Unterausschuss des Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit im Ausland. Der Zentrale Ausschuss entscheidet über die Zulassung von Schulen zu den Prüfungen und entscheidet über die Vergabe der Diplome.

(4) Das DSD II besteht aus vier Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Kommunikation, mündliche Kommunikation). Die Prüfungsteile werden getrennt bewertet.

(5) Mit dem DSD II erwerben ausländische Schüler den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die Teilnahme an den DSD II-Prüfungen ist unentgeltlich.

§ 7 Anerkennung durch die Hochschulen

Eine nach Maßgabe dieser Rahmenordnung bestandene DSH, ein nach Maßgabe dieser Rahmenordnung abgelegter TestDaF, der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ sowie ein nach Maßgabe der Prüfungsordnung erworbenes

Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe werden, unter Berücksichtigung von Differenzierungen des Prüfungsergebnisses, von allen deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

§ 8 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF, den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz-Zweite Stufe ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs.5.

(2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

(a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

(b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.

(c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

(d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

(3) Die örtlichen Zulassungs- und Einschreibebestimmungen können bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 9 Qualitätssicherung

Die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz begleiten die Qualitätsentwicklung der Prüfungen gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8. Sie geben zur Sicherung der Qualität und Vergleichbarkeit Empfehlungen, insbesondere zur Prüfungserstellung, Prüfungsdurchführung und Prüfungskorrektur. Die Empfehlungen sind von den Prüfungsanbietern und von durch diese lizenzierte Prüfungszentren zu berücksichtigen.

§ 10 Änderungen der Anlagen 1 und 2

(1) Änderungen der Anlage 1 (DSH) erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der HRK und des Ausschusses für Hochschule und Forschung sowie des Schulausschusses der KMK.

(2) Änderungen der Anlage 2 (TestDaF) erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der HRK und des Ausschusses für Hochschule und Forschung sowie des Schulausschusses der KMK.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Rahmenordnung tritt drei Monate nach Beschlussfassung durch die HRK und die KMK in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige „Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) der HRK in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums der HRK vom 21./22.02.2000 und die TestDaF-Prüfungsordnung vom 06.12.2001 außer Kraft.

(2) Die jeweils geltenden Fassungen der Rahmenordnung und der Anlagen werden von der HRK und der KMK bekannt gemacht.

(3) Die Hochschulen und Studienkollegs, die die DSH anbieten, erlassen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und in Übereinstimmung mit Anlage 1 örtliche Prüfungsordnungen oder passen bestehende Prüfungsordnungen sowie Bestimmungen über die Zulassung und Einschreibung entsprechend an. Bis zum Inkrafttreten geänderter örtlicher Prüfungsordnungen gilt diese Rahmenordnung unmittelbar.

(4) Wiederholungsprüfungen der DSH zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Musterprüfungsordnung -**

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Hochschulen können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der sprachlichen Studierfähigkeit in dieser Hinsicht am gleichen Standort erbrachte, hinreichende Leistungsnachweise vorliegen. Externe Kandidatinnen/Kandidaten können nicht von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen des Landesrechts zu regeln.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Näheres regelt die örtliche Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum

Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen

zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die
[*Bezeichnung des bisher an der Hochschule / am Studienkolleg geltenden Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder sonstiger vorher geltender Prüfungsordnung*].

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1-2)

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom [Datum der Beschlussfassung HRK/KMK NEU] VORHER: § 3, Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ..
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung..		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

TestDaF-Prüfungsordnung

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Durchführung
- § 4 Gliederung und Inhalte
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Hilfsmittel
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Reklamation von Prüfungsergebnissen
- § 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen
- § 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 13 Inkrafttreten, Änderung

Anhang 1: Ziele und Inhalte der Prüfung

Anhang 2: Zeugnismuster

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen [RO-DT] durch den Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – erfolgen.

(2) Wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) abgelegt worden sind, gilt dies gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1, Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 4, Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum TestDaF ist die Entrichtung eines Prüfungsentgelts. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom TestDaF-Institut festgelegt.

(4) Die Prüfungstermine und der verbindliche Anmeldezeitraum werden zentral festgesetzt und vom TestDaF-Institut sowie den lizenzierten Testzentren bekannt gemacht.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder in einzelnen Teilprüfungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird in Absprache zwischen dem Testzentrum und dem TestDaF-Institut gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dafür kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Der TestDaF misst die vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck. Folglich besteht die Prüfung aus vier Subtests. Die in den einzelnen Subtests erbrachten Leistungen werden jeweils einer von drei Niveaustufen zugeordnet, die mit TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5, 4 und 3 bezeichnet sind. Auf dem TestDaF-Zeugnis werden die Prüfungsergebnisse nach Fertigkeiten getrennt ausgewiesen, um den Hochschulen ein differenziertes Leistungsprofil des Studienbewerbers / der Studienbewerberin zu vermitteln (vgl. die Detailbeschreibungen im Anhang 1 und die Kann-Beschreibungen auf der Zeugnis-Rückseite).

§ 3 Durchführung

Der TestDaF wird im In- und Ausland an lizenzierten Testzentren durchgeführt. Die Testzentren werden auf Vorschlag des TestDaF-Instituts vom Vorstand der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. lizenziert.

Die Prüfung wird zentral vom TestDaF-Institut erstellt, ebenso werden alle Teilnehmerleistungen zentral bewertet.

§ 4 Gliederung und Inhalte

Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen (Subtests):

1. Leseverstehen (LV)
2. Hörverstehen (HV)
3. Schriftlicher Ausdruck (SA)
4. Mündlicher Ausdruck (MA).

Alle Teilprüfungen sind obligatorisch und haben dieselbe Gewichtung. Sie sind an einem Prüfungstermin abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Im TestDaF-Institut wird ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist die Feststellung der in den Teilprüfungen jeweils erreichten Niveaustufe.

(2) Über die abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 2).

§ 7 Wiederholung

Der TestDaF kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Hilfsmittel

Bei allen vier Teilprüfungen (vgl. § 4) sind keine Hilfsmittel zugelassen; alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern vom TestDaF-Institut über die Testzentren zur Verfügung gestellt. Näheres dazu regeln die Handreichungen für Testzentren und Prüfungsbeauftragte.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein zur Prüfung angemeldeter Kandidat / eine angemeldete Kandidatin vor Ablauf der vom TestDaF-Institut im Internet unter www.testdaf.de bekannt gegebenen Anmeldefrist von der Prüfung zurück, wird kein Prüfungsentgelt erhoben. Sofern eine Rücküberweisung des bereits bezahlten Prüfungsentgelts notwendig ist, kann vom TestDaF-Institut eine Verwaltungspauschale erhoben werden.

(2) Erfolgt der Rücktritt eines Kandidaten / einer Kandidatin nach Ablauf der vom TestDaF-Institut bekannt gegebenen Anmeldefrist (Abs. 1) oder nimmt er oder sie aus anderen Gründen nicht an der Prüfung teil, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat / die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 10 Reklamation von Prüfungsergebnissen

Der Kandidat / Die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss des TestDaF-Instituts beantragen, dass die Auswertung überprüft wird. Eine persönliche Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen wird Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nur unter Aufsicht im TestDaF-Institut gewährt.

§ 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen

Zweitausfertigungen von Zeugnissen werden nur gegen ein vom TestDaF-Institut festgelegtes Entgelt ausgestellt.

§ 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen werden vom TestDaF-Institut ab dem Prüfungstermin zwei Jahre lang archiviert.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V., Bonn vom 03.06.2004 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gemäß § 8, Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

Anhang 2: Muster des Zeugnisses / Vorderseite:



